



Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 06.04.2017 Nr. 15

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3 a UVPG 313

Satzung zur Umsetzung der nach § 104 NSchG geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen¹ 314

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Samtgemeinde Dransfeld

Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Dransfeld 317

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Dransfeld 321

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofsanlagen in der SG Dransfeld 334

Gebührentarif 336

Samtgemeinde Gieboldehausen

I. Haushaltssatzung der SG Gieboldehausen für 2017 338

Stadt Herzberg

Ausschuss für Jugend- und Soziales, Sitzung am 11.04.2017 340

Gemeinde Landolfshausen

Haushaltssatzung 2017 341

Stadt Osterode

Öffentliche Zustellung 343

Gemeinde Waake

Haushaltssatzung 2017 344

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Öffentliche Bekanntmachung

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock hat mit Antrag vom 29.09.2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG¹ für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage beantragt. Der Standort liegt in der Gemarkung Bodensee, Flur 17, Flurstücke 28, 30, 37 und 38/1.

Bei dem Vorhaben in Verbindung mit den bereits vorhandenen Windenergieanlagen (Windpark Höherberg) handelt es sich um eine Anlage, die unter Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG² genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Landkreis Göttingen
Az.: 61 61 35 99

Göttingen, den 06.04.2017

Der Landrat
In Vertretung



Wemheuer

¹ BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

² UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490).

Satzung

zur Umsetzung der nach § 104 NSchG geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen¹

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 104 des Niedersächsisches Schulgesetzes (NSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 31.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel der Satzung

Diese Satzung dient der Umsetzung der gemäß § 104 NSchG geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen². Sie soll ein gemeinsames Schulangebot für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I der Schulformen Gymnasium und Gesamtschule im Bereich der in § 2 Abs. 1 genannten Kommunen schaffen. Die Satzung gilt zudem nur soweit eine zur vollständigen Umsetzung der Vereinbarung notwendige, komplementäre Satzung der Stadt Göttingen erlassen worden ist.

§ 2

Gebiete und Schulformen des gemeinsamen Schulangebotes

- (1) Das gemeinsame Schulangebot gilt für folgende Gebiete:
 - a. die Flecken Adelebsen und Bovenden
 - b. die Gemeinden Friedland, Gleichen und Rosdorf
 - c. die Samtgemeinden Dransfeld und Radolfshausen
sowie
 - d. die Stadt Göttingen.

- (2) Das gemeinsame Schulangebot umfasst die Schulformen Gymnasium und Gesamtschule. Dem gemeinsamen Schulangebot gehören damit die Gymnasien der Stadt Göttingen (Felix-Klein-Gymnasium, Hainberg-Gymnasium, Max-Planck-Gymnasium, Otto-Hahn-Gymnasium und Theodor-Heuss-Gymnasium), die Gesamtschule Bovenden des Landkreises Göttingen und die Gesamtschulen der Stadt Göttingen (Georg-Christoph-Lichtenberg-Gesamtschule, Geschwister-Scholl-Gesamtschule und Neue IGS Göttingen) an.

¹ Vereinbarung über ein gemeinsames Schulangebot in Stadt und Altkreis Göttingen zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen vom 21.10.2014.

² Vereinbarung über ein gemeinsames Schulangebot in Stadt und Altkreis Göttingen zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen vom 21.10.2014.

§ 3

Sekundarbereich I

- (1) Für den Sekundarbereich I wird gemäß § 63 Abs. 2 NSchG ein gemeinsamer, schulträgerübergreifender Schulbezirk für die in § 2 Abs. 2 genannten Gymnasien und Gesamtschulen festgelegt.
- (2) Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die in den in § 2 Abs. 1 genannten Gebieten ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können frei und unabhängig von der jeweiligen Schulträgerschaft eine in § 2 Abs. 2 genannte Schule der von der Vereinbarung erfassten Schulform wählen (freies Wahlrecht). Insbesondere sind Gesamtschülerinnen und -schüler, die in der Stadt Göttingen ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, berechtigt, die Gesamtschule Bovenden zu besuchen.
- (3) Soweit die Kapazität der von § 2 Abs. 2 erfassten Schulen derselben Schulform des Landkreises Göttingen als Schulträger erschöpft ist, können Schülerinnen und Schüler, die in den in § 2 Abs. 1 a.) bis c.) genannten Kommunen ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, an eine Schule derselben Schulform der Stadt Göttingen verwiesen werden. Die nach Satz 1 verwiesenen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, eine Schule derselben Schulform der Stadt Göttingen zu besuchen, soweit sie an einer Anmeldung an dieser Schulform weiterhin festhalten. Ein Verweis an eine Schule einer anderen Schulform ist nicht möglich. Die Möglichkeit des freien Schulformwechsels bleibt unberührt. Die aufgrund einer komplementären Satzung der Stadt Göttingen verwiesenen Schülerinnen und Schüler, die in Göttingen ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, werden, soweit Kapazitäten vorhanden sind, an der in § 2 Abs. 2 genannten Schule des Landkreises Göttingen aufgenommen.

§ 4

Oberschulen

Ergänzend zu der gemäß § 104 NSchG geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen³ sind die Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Göttingen berechtigt, die Oberschulen Dransfeld und Groß Schneen zu besuchen, soweit Kapazitäten vorhanden sind.

³ Vereinbarung über ein gemeinsames Schulangebot in Stadt und Altkreis Göttingen zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen vom 21.10.2014.

§ 5

Verhältnis zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Göttingen

Diese Satzung konkretisiert insbesondere die § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Göttingen.⁴ Die übrigen Regelungen der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Göttingen bleiben unberührt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde und gilt für Schülerinnen und Schüler, die seit dem 1.8.2015 – und danach aufsteigend – den 5. Schuljahrgang besuchen.

Göttingen, den 07.04.2017

(L. S.)

Landkreis Göttingen

gez. Bernhard Reuter

Landrat

⁴ Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Göttingen vom 07.05.2015.

Satzung

über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Dransfeld

Aufgrund der §§ 10,11 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dransfeld in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 Straßenreinigung

§ 1 – Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der „geschlossenen Ortslage“ wird den Eigentümern von bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. „Geschlossene Ortslage“ ist nach § 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz (NStrG) der Teil des Gemeindebezirks, der zusammenhängend bebaut ist.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Diese öffentlichen Flächen bestehen aus Fahrbahnen, Gehwegen, Gossen, Radwegen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
- (3) In Privatstraßen entscheidet der Eigentümer der Fahrbahnen und Gehwege über die Art und den Umfang der Reinigung und den Winterdienst. Privatstraßen sind als solche zu kennzeichnen und vom Winterdienst durch Hinweis auszunehmen.

§ 2 – Reinigungspflichtiger

Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Besitzer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke. Die Anlieger und die Hinterlieger bilden eine Reinigungseinheit und haben die Straßenreinigung selbstständig zu organisieren.

Anlieger grenzen an Flächen gem. § 1 Abs. 2 der Satzung, durch die das Grundstück erschlossen wird.

Hinteranlieger grenzen mit ihrem Grundstück an Flächen gem. § 1 Abs. 2 der Satzung, ohne durch sie erschlossen zu werden.

Ein Grundstück grenzt auch dann an eine Fläche nach § 1 Abs. 2, wenn es nur durch gemeindliche Flächen, insbesondere durch Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, straßenbegleitende

Grünstreifen sowie durch sonstige nicht bebaubare Restflächen von der öffentlichen Straße getrennt sind.

Mehrere Eigentümer sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3 – Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigung der in § 1 Abs. 2 genannten öffentlichen Flächen hat mindestens einmal in der Woche zu erfolgen.
Außergewöhnliche Verschmutzungen, z.B. nach Müllabfuhr, sind unverzüglich zu beseitigen. Eine Verpflichtung des Verursachers, die durch ihn verursachte Verunreinigungen, z.B. eine Ölspur, zu beseitigen, bleibt davon unberührt.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung aller öffentlichen Flächen, die an ein privates Grundstück grenzen. Dazu gehören:
 - a) die Fahrbahn bis zur Straßenmitte,
 - b) Radwege, Park- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Gehwege, also Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist und
 - d) Nebenanlagen, wie die Bankette, befestigte und unbefestigte Streifen zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gehweg oder der Fahrbahn.
 - e) Die Gräben gehören nicht dazu.
- (3) Die Reinigung und Pflege der Bundesstraße 3 im Bereich der Stadt Dransfeld umfasst den Gehweg gemäß § 3 Abs. 2, die Gosse und die Nebenanlagen. Die Fahrbahn in diesem Bereich braucht nicht gereinigt werden.
- (4) Schmutz und Unrat jeglicher Art, wie z.B. Papier, Obstschalen, Fallobst, Laub und Unkraut sowie Grasschnitt sind vom Reinigungspflichtigen aufzunehmen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- (5) Schmutz und Unrat dürfen von den Verpflichteten weder Nachbargrundstücken zugekehrt noch in die Straßenabläufe, sonstige Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Regenwassergräben, Baum- und Pflanzscheiben, Hydrantendeckel oder anderen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen gekehrt und zugeführt werden. Der Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen verboten.
- (6) Über die regelmäßige Reinigung hinaus ist das auf den Nebenanlagen befindliche Grün von den Verpflichteten gemäß §1 entsprechend der Vegetation zu mähen und das Laub zu entfernen.

Abschnitt 2 Winterdienst

§ 4 – Übertragung des Winterdienstes

Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst; § 2 gilt entsprechend.

Der Winterdienst umfasst insbesondere das Schneeräumen auf allen, zuvor genannten öffentlichen Flächen vor den jeweils angrenzenden Grundstücken.

§ 5 - Umfang des Winterdienstes

- (1) Der Winterdienst muss werktags bis 08.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt werden.
Das Schneeräumen und Streuen ist bis 20.00 Uhr nach Erfordernis zu wiederholen.
- (2) Bei Schneefall und Glättebildung sind alle zu reinigenden öffentlichen Flächen analog zu § 3 der Satzung auf einer Breite von 1,00m und im Falle einer geringeren Gehwegbreite auf voller Breite freizuhalten. Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht auf den Fahrbahnen gelagert werden. Der Verkehr auf der Fahrbahn und auf dem Gehweg darf nicht gefährdet oder behindert werden.
- (4) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen glatte und zu räumende Verkehrsflächen nur mit abstumpfenden Mitteln behandelt werden. Der Einsatz von Streusalz ist grundsätzlich verboten und ist nur ausnahmsweise erlaubt, wenn,
 - a) mit anderen Mitteln die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an Geh- und Radwegen, insbesondere Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken.
Baum- und Pflanzscheiben sowie begrünte Flächen dürfen keinesfalls mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (5) Schnee und Eis dürfen von den Verpflichteten weder den Nachbargrundstücken zugekehrt noch in die Straßenabläufe, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Regenwassergräben, Baum- und Pflanzscheiben, Hydrantendeckeln oder anderen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen gekehrt und zugeführt werden.
- (6) Der Winterdienst entlang der Bundesstraße 3 im Bereich der Stadt Dransfeld umfasst den Gehweg gemäß § 3 Abs. 2, die Gosse und die

Nebenanlagen. Die Fahrbahn in diesem Bereich braucht nicht gereinigt werden.

Abschnitt 3 Sonstige Vorschriften

§ 6 – Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 5 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift gem. § 10 Abs. 5 NKomVG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung der Samtgemeinde Dransfeld vom 15.12.1987 und die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Dransfeld vom 26.03.2009 außer Kraft.

Dransfeld, den 30.03.2017



Mathias Eilers, Samtgemeindebürgermeister



Friedhofssatzung der Samtgemeinde Dransfeld

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dransfeld in seiner öffentlichen Sitzung am 30.03.2017 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Dransfeld gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a. Friedhof Barlissen, Atzenhäuser Straße
- b. Friedhof Bördel, Am Heerberg
- c. Friedhof Dankelshausen, Große Straße
- d. Friedhof Dransfeld, Zaunstätte
- e. Friedhof Ellershausen, Angerweg
- f. Friedhof Imbsen, Göttinger Straße
- g. Friedhof Löwenhagen, Kohlenbergstraße
- h. Friedhof Meensen, Finkenberg
- i. Friedhof Ossenfeld, Am Tie
- j. Friedhof Varlosen, L 560
- k. Friedhof Varmissen, Varmisser Straße
- l. Friedhofskapelle Bühren, Tiestraße

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts der Samtgemeinde Dransfeld.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner oder frühere Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Dransfeld.
- (3) Die Beisetzung erfolgt grundsätzlich auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem der Beizusetzende zuletzt seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.
- (4) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Friedhof ganz oder teilweise seiner Benutzung entzogen werden. Nach der Beschlussfassung des Rates erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Die Außerdienststellung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte einer Reihengrabstätte / Wahlreihengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Reihengrabstätten / Wahlreihengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Reihengrabstätte / Wahlreihengrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (7) Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen beantragen.
- (8) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlreihengrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde Dransfeld in andere Grabstätten umgebettet.

- (9) Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr, in der Zeit vom 16. Oktober bis 14. April von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet, sofern nicht andere Besuchszeiten an den Eingängen bekannt gegeben worden sind.

Die Samtgemeinde Dransfeld kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet,
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinder-, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Samtgemeinde Dransfeld und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren;
 - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen;
 - d. gewerbsmäßig ohne vorherigen Auftrag eines Berechtigten zu fotografieren;
 - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f. Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - g. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Unabhängig von der Bestimmung in § 32 kann derjenige, der ordnungswidrig handelt oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, vom Friedhof verwiesen werden.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde Dransfeld; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags und während der Öffnungszeiten (§ 3) ausgeführt werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an solchen Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (4) Gewerbetreibende, die wiederholt gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, kann die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid der Samtgemeindeverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 6

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Samtgemeinde Dransfeld anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Samtgemeinde Dransfeld setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen in den Zeit: Mo. bis Do. von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr und Fr. von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen ist mit Genehmigung der Samtgemeinde Dransfeld eine Beisetzung auch außerhalb dieser Zeit möglich. Für die anfallenden Mehrkosten werden Gebühren gem. § 34 der Satzung erhoben.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung zu bestatten, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 7

Särge

- (1) Särge für Erdbestattungen müssen festgefügt und feuchtigkeitsundurchlässig sein. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes aus gesundheitspolizeilichen Gründen ausdrücklich vorgeschrieben ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff hergestellt werden.
- (2) Für Erdbeisetzungen sollen die Särge in der Regel nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,65 m und nicht höher als 0,65 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Größe der Särge bei der Anmeldung der Bestattung der Samtgemeinde Dransfeld mitzuteilen.
- (3) Die Urnen dürfen mit Überurnen umkleidet werden.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Samtgemeinde Dransfeld oder von den von ihr beauftragten Totengräbern ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Einfassungen oder Grabzubehör durch die Samtgemeinde Dransfeld entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten der Samtgemeinde zu erstatten.

§ 9

Ruhezeiten und Nutzungszeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Reihengrabstätten, Wahlreihengrabstätten, Kindergrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlreihengrabstätten beträgt 30 Jahre.

- (2) Die Nutzungszeit bei Wahlreihengrabstätten und Urnenwahlreihengrabstätten beträgt 40 Jahre seit der ersten Beisetzung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit auf Antrag ist möglich, wenn öffentliches Interesse dem nicht entgegensteht.
- (3) Eine Wiederbelegung von Wahlreihengrabstätten ist auf besonderen Antrag möglich.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Zustimmung der Samtgemeinde Dransfeld. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Samtgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Samtgemeinde nicht zulässig. § 2 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlreihengrabstätten / Urnenwahlreihengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde Dransfeld durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 11 Grabstättenarten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a. Reihengrabstätten (§12)
 - b. Kindergrabstätten (§ 12)
 - c. Wahlreihengrabstätten (§ 14)
 - d. Freie Wahlgrabstätte (§ 15)
 - e. Urnenreihengrabstätten (§ 16)
 - f. Urnenwahlreihengrabstätten (§ 16)
 - g. Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung (§13)
 - h. Urnenrasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung (§ 17)
 - i. Ehrengrabstätten (§ 18)
 - j. Anonyme Grabstätten (§ 19)

§ 12 **Reihengräber für Erdbestattungen**

- (1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall des zu Bestattenden für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.
- (2) Die Reihengräber werden eingerichtet für:
 - a. Personen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres
Größe der Grabstätte: 1,30 m x 0,60 m
 - b. Personen ab Vollendung des 7. Lebensjahres
Größe der Grabstätte: 2,00 m x 0,95 m
- (3) Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,40 m.
- (4) Die Verlängerung der Nutzungszeit ist auf Antrag gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühren möglich, wenn öffentliches Interesse dem nicht entgegensteht.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Während dieser Zeit sind Grabsteine, Fundamente einschließlich Grabeinfassungen von den Angehörigen zu entfernen. Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, lässt die Samtgemeinde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Angehörigen durchführen.
- (6) Zusätzliche Urnenbeisetzungen bis zu zwei Urnen sind auf Reihengrabstätten für Erdbestattungen während der ersten 10 Jahre nach der Erdbeisetzung zulässig.

§ 13 **Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung**

- (1) Rasenreihengrabstätten sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten für Erdbeisetzungen, die in einer separaten Abteilung des Friedhofes eingerichtet werden. Sie werden entsprechen § 12 Abs. 2 angelegt, der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden abgegeben.
- (2) Rasenreihengrabstätten erhalten eine Kennzeichnung, die auf Kosten des Gebührenpflichtigen von der Samtgemeinde in Auftrag gegeben und an der Stele angebracht wird.
- (3) Blumenschmuck ist nur an der Stele des Gräberfeldes erlaubt.
- (4) Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnungen werden nur auf den Friedhöfen in Dransfeld, Meensen und Varlosen betrieben.
- (5) Auf dem Friedhof in Dankelshausen können Urnenrasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung eingerichtet werden. Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt mit einer Grabplatte in Größe von ca. 0,40 x 0,32 m und einer Stärke von 0,10 bis 0,15 m, die ebenerdig zu verlegen ist.

§ 14 **Wahlreihengrabstätten**

- (1) Wahlreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen grundsätzlich erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig bestimmt wird.
- (2) In Wahlreihengrabstätten sollen grundsätzlich nur Ehegatten bzw. Lebensgemeinschaften, Kinder, angenommene Kinder und Geschwister bestattet werden. Die Samtgemeinde Dransfeld kann die Beisetzung von Angehörigen gestatten.
- (3) Als Angehörige gelten:
 - a. Verwandte in auf- und absteigender Linie,

- b. die Ehegatten der unter a) bezeichneten Personen

Wahlreihengrabstätten sollen nur vergeben werden, wenn der Inhaber des Nutzungsrechtes oder der überlebende Ehegatte älter als 50 Jahre ist.

- (4) Die Nutzungsrechte an Wahlreihengrabstätten werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Überlassung an Dritte ohne Zustimmung der Samtgemeinde Dransfeld ist unzulässig.
- (5) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerungen der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- (6) Wahlreihengrabstätten für Erdbestattungen werden nur als Familiengrabstätten angelegt, deren Größe 2,00 m x 2,00 m beträgt, oder bei einer 3. Belegung 2,00 m x 3,60 m; Neuer Friedhofsteil Dransfeld 2,00 m x 2,00 m, bei einer 3. Belegung 2,00 m x 3,00 m. Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,40 m. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht einer Wahlreihengrabstätte mit mehr als 3 Grabstätten besteht nicht.
- (7) Die Verlängerung der Nutzungszeit ist nur auf Antrag für die Wahlreihengrabstätten gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühren möglich.
- (8) Die Samtgemeinde Dransfeld kann über die Grabstätte anderweitig verfügen, wenn das
- (9) Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist. Hierauf wird zu gegebener Zeit durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (10) Zusätzliche Urnenbeisetzungen bis zu 2 Urnen je Grabstelle sind auf Wahlreihengrabstätten für Erdbestattungen während der ersten 20 Jahre nach der Erdbeisetzung je Grabstelle zulässig.

§ 15

Freie Wahlgrabstätte

- (1) Ablauf des Kalendermonats, in dem der Nutzungsberechtigte sein Nutzungsrecht aufgibt. Rückzahlungen von Beträgen sind nicht zulässig.

§ 16

Urnengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) Urnenwahlreihengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von zwei Urnen, an denen grundsätzlich erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig bestimmt wird.
- (3) Die Größe der Grabstätten für Urnengräber beträgt:
 - a. Urnenreihengrabstätten 0,75 m x 0,75 m
 - b. Urnenwahlreihengrabstätten 1,20 m x 1,20 m

§ 17

Urnerrasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung

- (1) Urnerrasenreihengrabstätten sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die in einer separaten Abteilung des Friedhofes eingerichtet werden. Sie werden entsprechend § 14 Abs. 2 angelegt, der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden abgegeben.
- (2) Urnerrasenreihengrabstätten erhalten eine Kennzeichnung, die auf Kosten des Gebührenpflichtigen von der Samtgemeinde in Auftrag gegeben und an der Stele angebracht wird.
- (3) Blumenschmuck ist nur an der Stele des Gräberfeldes erlaubt.

- | | |
|--------------------------|--|
| b. Wahlreihengrabstätten | Höhe 0,90 m - 1,20 m
Breite 0,70 m - 1,50 m |
|--------------------------|--|

Die Mindeststärke beträgt bis zu 1,00 m Höhe 12 cm, darüber hinaus 16 cm

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| a. Kindergrabstätten | Höhe bis 0,60 m
Breite bis 0,40 m |
| b. Urnenreihengrabstätten | Höhe bis 0,50 m
Breite bis 0,40 m |
| c. Urnenwahlreihengrabstätten | Höhe bis 0,90 m
Breite bis 0,50 m |

Die Mindeststärke beträgt 12 cm.

(6) Für liegende Grabmale sind Abmessungen innerhalb folgender Maße zulässig:

- | | |
|----------------------|--------------------------|
| a. Reihengrabstätten | 0,40 m - 0,50 m x 0,50 m |
| b. Wahlreihengräber | 0,60 m - 1,00 m x 0,60 m |

bei einer Stärke von 12 cm - 20 cm

- | | |
|-------------------------------|---|
| a. Kindergrabstätten | 0,40 m x 0,30 m oder
0,40 m x 0,40 m |
| b. Urnenreihengrabstätten | 0,40 m x 0,30 m oder
0,40 m x 0,40 m |
| c. Urnenwahlreihengrabstätten | 0,40 m - 0,80 m x 0,60 m |

bei einer Stärke von 10 cm - 20 cm

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Dransfeld. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Ausgenommen sind Ergänzungen und Änderungen der Grabinschrift, soweit das Grabmal dafür nicht abgebaut wird. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlreihengrabstätten / Urnenwahlreihengrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
 - a. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung
 - b. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Aitrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (1) Evtl. vorgesehene Grabeinfassungen sind - ebenfalls in zweifacher Ausfertigung - hinsichtlich
- (2) des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Materialstärke zu beschreiben.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Dransfeld. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Versagung der Zustimmung

- (1) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige bauliche Anlage nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.
- (2) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten von der Samtgemeinde Dransfeld entfernt werden.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabmalen angebracht werden.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Samtgemeinde Dransfeld gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Samtgemeinde Dransfeld kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
 - a. Das Grabmal und das Fundament sind mit Dübeln zu verbinden, wobei die Dübel aus nichtrostendem Metall bestehen und mindestens 15 cm lang sein und einen Durchmesser von mindestens 8 mm haben müssen.
 - b. Das Fundament ist mindestens 7 Tage vor Aufstellung des Grabmals herzustellen. Der Beton des Fundamentes muss mindestens der Güte BN 150 gemäß DIN 1054 entsprechen. Diese Betongüte gilt auch für Betonfertigfundamente.

Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18.

§ 25

Unterhaltung von Grabdenkmälern

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Scheint die Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde Dransfeld auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. sorgfältiges Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Wird der nicht ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde Dransfeld nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die

Samtgemeinde Dransfeld berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die Grabeinfassung, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Samtgemeinde Dransfeld ist nicht verpflichtet, die entfernten Teile aufzubewahren.

- (4) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt und nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein vierwöchiger Hinweis auf dem Friedhof.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen oder Umstürzen von Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 26 Entfernung

- (1) Die in § 22 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne schriftliche Genehmigung der Samtgemeinde Dransfeld entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen von Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen nach § 20 Abs. 2 zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Samtgemeinde Dransfeld berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Samtgemeinde Dransfeld ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die Grabeinfassung oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal, Grabeinfassung oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde Dransfeld über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofeigentümers im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Zur Unterhaltung gehören auch die Wege um die Gräber. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 15 cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Dransfeld. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlreihengrabstätten / Urnenwahlreihengrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Verantwortlich sind die in § 21 Abs. 2 genannten Personen. Die Samtgemeinde Dransfeld kann im Rahmen des Friedhofszweckes die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlreihengrabstätten / Urnenwahlreihengrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeinde Dransfeld.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, sind von dem Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Unzulässig ist:

- a. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern;
- b. das Einfrieden der Grabstätten mit Hecken, Metall, Glas oder ähnlichem;
- c. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;
- d. das Abdecken der Grabstätten mit Tannenzweigen und ähnlichem Material;
- e. das Abdecken der Flächen außerhalb der Grabstätten mit Kies oder Splitt (nur Neuer Friedhofsteil Dransfeld).

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 21 Abs. 2) nach schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde Dransfeld die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu

ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Samtgemeinde Dransfeld in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Samtgemeinde Dransfeld

1. Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen und
2. die Grabstätte einebnen und einsäen.

(2) Für Wahlreihengrabstätten / Urnenwahlreihengrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Samtgemeinde Dransfeld in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In den Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Samtgemeinde den Grabschmuck entfernen.

§ 29

Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapellen dienen der Aufbewahrung von Leichen und der Abhaltung von Trauerfeiern. Die Friedhofskapelle wird zur Aufbewahrung einer Leiche längstens 4 Tage zur Verfügung gestellt. Eine längere Aufbewahrung bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

(2) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden nach dem Tode in die Friedhofskapelle zu überführen. Die Überführung darf erst erfolgen, nachdem durch ärztliches Zeugnis der Tod mit Sicherheit festgestellt ist. Das ärztliche Zeugnis sowie sonstige maßgebende Urkunden sind auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Überführung von Leichen zur Friedhofskapelle, wie auch die Überführung zur Grabstätte, obliegt den Angehörigen. Bei der Überführung ist ein Sarg zu benutzen.

(4) Der Zutritt zur Friedhofskapelle, außer bei der Trauerfeier, ist nur den Angehörigen gestattet.

(5) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens einen halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder

Beisetzung endgültig zu schließen. Das öffentliche Aufstellen von Leichen und die Öffnung des Sarges bei den Begräbnisfeierlichkeiten bedürfen der besonderen Genehmigung der Samtgemeinde Dransfeld.

§ 30 Trauerfeier

- (1) Für die Ausschmückung der Friedhofskapelle zu den Begräbnisfeierlichkeiten sind die Angehörigen des Toten zuständig.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 31 Grabverzeichnis und Pläne

- (1) Es wird ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengrabstätten, Wahlreihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlreihengrabstätten und anonymen Grabstätten geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen - Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalsentwürfe usw. - sind bei der Samtgemeinde Dransfeld aufzubewahren.

§ 32 Zwangsmittel

- (1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Satzungsbestimmungen kann nach vorheriger Androhung und erfolglosem Ablauf einer gesetzten, angemessenen Frist durch die Samtgemeinde Dransfeld ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 1.000,- € festgesetzt werden.
- (2) Statt des Zwangsgeldes können satzungsgemäße Verpflichtungen anstelle und auf Kosten der Verpflichteten durch die Samtgemeinde Dransfeld oder von einem Beauftragten durchgeführt werden (Ersatzvornahme). Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
- (3) Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die Vorschriften der §§ 65 bis 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 33 Haftung

Die Samtgemeinde Dransfeld haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Dransfeld nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Dransfeld verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 4 dieser Satzung sich nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält, den Weisungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet, insbesondere einen der in Abs. 3 aufgeführten Tatbestände erfüllt;

Satzung über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofsanlagen in der Samtgemeinde Dransfeld (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Dransfeld in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Dransfeld verwalteten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger Personenkreis

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:

- a) die jeweilige antragstellende Person und die Person, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden,
- b) die Erben der verstorbenen Person,
- c) der überlebende Ehegatte,
- d) die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten.

(2) Sind nach Abs. 1 auf gleicher Stufe mehrere Personen zur Zahlung verpflichtet, so haften diese als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt worden ist.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif für die Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Samtgemeinde Dransfeld in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Dransfeld die zu entrichtenden Kosten im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Antrag auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und mit der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens.

§ 5

Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6

Stundung und Erlass von Gebühren

(1) Die Gebühren können auf Antrag gestundet werden.

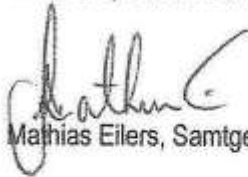
(2) Wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde, können die Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung der Friedhöfe im Bereich der Samtgemeinde Dransfeld vom 24.04.2002 und die dazugehörigen zwei Änderungen außer Kraft.

Dransfeld, den 30.03.2017



Mathias Eilers, Samtgemeindebürgermeister



Gebührentarif

zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofsanlagen in der Samtgemeinde Dransfeld
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Dransfeld in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Gebührensatzung erlassen:

Aufgrund der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgenden Gebührentarif beschlossen.

Abschnitt 1

Der Gebührentarif zu § 3 der Friedhofsabgabensatzung vom 30.03.2017 erhält folgende Fassung:

1.	Grabnutzungsgebühren für Erdgrabstätten:	
1.1	Reihengrabstätte für 30 Jahre	1.730,00 €
1.1.1	Für jedes Jahr der Verlängerung	60,00 €
1.2	Rasenreihengrabstätte	2.110,00 €
1.2.1	Namensschild für die Stele	50,00 €
1.3	Anonyme Reihengrabstätte	1.730,00 €
1.4	Wahlreihengrabstätte für 2 Grabstellen und 30 Jahre	3.230,00 €
1.4.1	Für jedes Jahr der Verlängerung	110,00 €
1.5	Wahlreihengrabstätte für 3 Grabstellen und 30 Jahre	4.660,00 €
1.5.1	Für jedes Jahr der Verlängerung	155,00 €
1.6	Kindergrabstätte für Personen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 30 Jahre	925,00 €
1.6.1	Für jedes Jahr der Verlängerung	31,00 €
2.	Grabnutzungsgebühren für Urnengrabstätten:	
2.1	Urnereihengrabstätte für 30 Jahre	770,00 €
2.1.1	Für jedes Jahr der Verlängerung	26,00 €
2.2	Urnrasenreihengrabstätten	880,00 €
2.2.1	Namensschild für die Stele	50,00 €
2.3	Anonyme Urnereihengrabstätte	770,00 €
2.4	Urnwahlreihengrabstätten für 2 Grabstellen und 30 Jahre	1.400,00 €
2.4.1	Für jedes Jahr der Verlängerung	50,00 €
3.	Bestattungsgebühren (Ausheben und Verfüllen der Grabstätte):	
3.1	Erdbestattungen auf einer Reihen- und Wahlreihengrabstätte oder auf einer anonymen Reihengrabstätte (1.1 - 1.5)	710,00 €
3.2	Erdbestattung auf einer Kindergrabstätte (1.6)	240,00 €
3.3	Urnbestattung auf einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen-, anonymen Urnenreihen und Urnenwahlreihengrabstätte (2.1 – 2.4)	100,00 €

I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 02.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.251.300
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.251.300
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.744.400
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.304.100
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	570.900
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.884.300
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	140.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	11.315.300
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.328.400

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.790.700 festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 30 v.H. der Steuerkraftzahlen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 15.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Gieboldehausen, den 02.03.2017

Die Samtgemeindebürgermeisterin

I.V. gez. Moneke

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 07.04.2017 bis zum 19.04.2017

zur Einsichtnahme im Rathaus, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer-Nr. 26 öffentlich aus.

Gieboldehausen, 03.04.2017

Die Samtgemeindebürgermeisterin

I.V. gez. Moneke

Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses

Am Dienstag, den 11.04.2017, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 1. öffentliche Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses vom 01.12.2017
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Bericht der Stadtjugendpflegerin
7. Betrieb eines Hortes in städtischer Regie im Jugendzentrum im Park
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Landolfshausen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Landolfshausen in seiner Sitzung am 10.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	902.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	950.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	18.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	873.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	885.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	355.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	324.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.228.800 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.226.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 2.500 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 1.000 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

§ 7

Der kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2017 beträgt 1,00 %.

Landolfshausen, 12.01.2017


(Michael Becker)
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Landolfshausen liegt in der Zeit vom 11.04.2017 bis einschließlich 02.05.2017 im Gemeindebüro Landolfshausen, Am Dorfgemeinschaftshaus 1, 37136 Landolfshausen zur Einsichtnahme aus.

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des nachstehenden Abgabepflichtigen bzw. dessen Vertreters ist unbekannt:

Herr James Delany
zuletzt wohnhaft 7 Ocalane, London

Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Es werden daher nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch diese Bekanntmachung die nachfolgenden Schriftstücke der Stadt Osterode am Harz öffentlich zugestellt:

- Bescheid vom 3. Februar 2017 (Aktenzeichen: 1109.92)
- Bescheid vom 10. März 2017 (Aktenzeichen: 1109.92)

Berechtigte können die Bescheide innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.02 / 3.03, einschen bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gelten die oben genannten Bescheide als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung dieses Bescheids beginnen die in diesen Bescheiden genannten Rechtsbehelfsfristen zu laufen. Das bedeutet, dass diese Bescheide nach Ablauf eines Monats nach ihrer Zustellung unanfechtbar werden.

Der Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Waake für das Haushaltsjahr 2017



Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Waake in seiner Sitzung am 02.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

	(EUR)
1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.025.900
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.159.100
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	998.700
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.086.700
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	17.600
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	63.200
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.800

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.016.300
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.158.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 160.000 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Ausgabe anzusehen.

Waake, 2. Februar 2017


Johann-Karl Vietor
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Waake liegt in der Zeit vom 07.04. 2017 bis einschließlich 11.05.2017 während der Dienstzeiten in der Gemeinde, Hacketalstr. 5a, 37136 Waake zur Einsichtnahme aus.